

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleiches Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 111.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 29. September

1916.

Verordnung

über Fleischversorgung und Fleischverbrauch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 941) und der zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 (abgedruckt in Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Wiesbaden), sowie auf Grund des § 12 Ziffer 5 der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

I. Verteilung der Schlachtungen.

Die Zuteilung des zur Verfügung stehenden Schlachtviehs an die Gemeinden bzw. Bezirke wird nach einem vom Kommunalverband aufgestellten Plan geregelt. Abnahmestellen sind in Bad Homburg v. d. H. und Königstein errichtet, wo das Vieh von den Gemeinden an den festgesetzten und bekannt zu gebenden Tagen abzuholen ist. Für das überwiesene Vieh haben die betreffenden Gemeinden auf Grund des ihnen zugehenden Rechnungsauszeuges der vom Viehhandelsverband mit der Lieferung beauftragten Firmen an die Kreiskommunalkasse Zahlung zu leisten.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Die zur gewerblichen Schlachtung zugelassenen gewerblichen Betriebe werden von der Gemeindebehörde bestimmt. Der zur gewerblichen Schlachtung erforderliche Schlachtschein wird nach folgendem Muster mit städtiger Gültigkeit vom Landrat ausgestellt und ist nach Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichtes und des Schlachtgewichtes des Schlachtieres durch den Fleischbeschauer der Gemeindebehörde einzureichen.

Schlachtschein.

Dem Metzger zu wird hiermit die Erlaubnis zur Schlachtung eines Ochsen, Bullen, einer Kuh, eines Jungrindes, Kalbes, Schafes, Schweines (Nr. . . .), Farbe Alter Lebendgewicht Pfd., sonstige Kennzeichen erteilt. Dieser Schein gilt für 8 Tage.

Bad Homburg v. d. H., den

(Siegel.)

Der Landrat.

Besichtigt vor — nach — der Schlachtung, letztere ist am erfolgt, Lebendgewicht des Tieres Pfd., Schlachtgewicht Pfd.

. den

Der Fleischbeschauer.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde des Schlachtortes unter gleichzeitiger Anzeige an den Kommunalverband einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die von der zuständigen militärischen Dienststelle ausgestellten Schlachtscheine bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden, sind nach entsprechender Bescheinigung des Fleischbeschauers gleichfalls an die für den Schlachtort zuständigen Gemeindebehörden einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3.

Die Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Es wird auf Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 hiermit besonders verwiesen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Verkauf von Fleisch an die Verbraucher so geregelt wird, daß ein Andrang vor den Verkaufsstellen vermieden wird.

Im Falle des Bedürfnisses ist die Kundenliste in der Weise einzuführen, daß die Haushaltungsvorstände sich bei demjenigen Metzger zur Kundenliste anmelden, von welchem sie ihr Fleisch beziehen wollen. Der Kreisausschuß kann die Einführung der Kundenlisten vorschreiben.

IV. Verbrauchsregelung.

4.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot- und Schwarzwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Felle, Lungen, Därme (Gefröße), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

5.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich und unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarten abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die Wirtschaftsangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916).

6.

Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

7.

Die Fleischkarten (Vollkarten und Kinderkarten) werden den Gemeinden in einer dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Zahl jedesmal für einen Zeitraum von 4 Wochen vom Kommunalverbande geliefert. Die Stammkarten erhalten außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Aufdruck den Aufdruck „Obertaunuskreis“. Die Gemeinden haben die Stammkarten mit der Bezeichnung des Ausgabeortes und mit laufender Nummer zu versehen.

Die Fleischkarten sind von den Gemeinden den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auf Antrag auszustellen. Zur Stellung des Antrags ge-

Die Uebertragung der Stammkarten sowie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten der Gemeindebehörde zurückzugeben. Ebenso sind unbenutzte Fleischkarten mit den Fleischmarken zurückzugeben.

Die Gemeindebehörden haben über die Ausgabe der Fleischkarten an die einzelnen Haushaltungen oder Personen pp. fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin u. a. auch die Anrechnung des aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen Fleisches ersichtlich zu machen ist.

8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz bei der Gemeindebehörde abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum dem Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsortes bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

9.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inland nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Kreise aufhalten, eine Fleischkarte mit der für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

10.

Die Gemeinden regeln die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Mehrgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden. Gastwirtschaften erhalten nur soweit Fleisch zugereilt, als die Versorgung der übrigen Bevölkerung dies jeweilig gestattet.

Krankenanstalten oder andere geschlossene Anstalten können auf Grund einer vorzulegenden Nachweisung über die Zahl ihrer Insassen anstelle einer entsprechenden Zahl von Fleischkarten einen Bezugsschein auf Fleisch in der zulässigen Menge ausgestellt erhalten. In diesen Fällen dürfen die Anstalten Fleisch an ihre Insassen abgeben, ohne daß im einzelnen Falle der Verbraucher für die Verabreichung von Fleisch eine Fleischkarte abgeben muß.

Wildhandlungen sind verpflichtet, der Gemeindebehörde Anzeige über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets zu erstatten.

Diese Verpflichtung liegt den Geflügelhandlungen hinsichtlich der ihnen zugehenden Hühner ob.

11.

Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht der Schlachttiere alsbald amtlich festzustellen (vergl. oben Ziffer 2).

Nach der Gesamtmenge der in der Gemeinde jeweils für die Woche verfügbaren Mengen an Fleisch und Fleischwaren einschließlich des Wildes und der Hühner hat die Gemeindebehörde zu prüfen, ob sie in der Lage ist, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 Gr. zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett, herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber z. B. für Wild und

aus der Schlachtung hervorgehobene bestimmte Fleischsorten nach dem gleichmäßig verteilt wird.

Die Gemeinde bringt durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushängen in den Fleischverteilungsstellen zur allgemeinen Kenntnis, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte (Fleischmarken) entnommen werden darf.

Für die Versorgung von Kranken, die nach Art ihrer Krankheit einer reichlicheren Fleischnahrung bedürfen, kann eine größere Fleischmenge bewilligt werden. Nähere Anordnungen hierüber bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden haben den Anweisungen der Bezirksfleischstelle bzw. des Kommunalverbandes auf besondere Berücksichtigung einzelner Arten von Verbrauchern, z. B. Schwerarbeiter, Kranke, Kantinen, Krankenanstalten u. a. Folge zu leisten.

Daß die Betriebe das ihnen zugewiesene Fleisch nur gegen Fleischkarte bzw. Bezugsschein verkaufen, ist auf das Strengste zu überwachen. Die Verwendung des Fleisches ist durch Vorlage der entsprechenden Zahl von Marken zu belegen. Zu diesem Zweck haben die Betriebsinhaber die in jeder Woche eingenommenen Marken der Gemeindebehörde aufgerechnet und in verschlossenem Umschlag einzureichen. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Fleischkartenabschnitte auf vorgeschriebenen Bogen aufgelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markennengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Nötigenfalls ist die Entscheidung des Kreisausschusses über die Verwertung des Fleisches einzuholen.

Gegen Betriebe, welche sich in der Verwendung des ihnen zugewiesenen Fleisches unzuverlässig erweisen, ist un-nachlässiglich einzuschreiten.

V. Selbstversorgung.

12.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen. Angestellte und Arbeiter, denen Fleisch vom Betriebe überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichtes auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Betriebe haben die eingenommenen Fleischmarken der Gemeindebehörde wöchentlich nach Vorschrift vorzulegen.

a) Hauschlachtung von Rindern,

Kälbern, Schafen und Schweinen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrats.

Die Genehmigung hat, abgesehen von Kälbern bis zu 6 Wochen, zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Anträge auf Genehmigung der Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke müssen enthalten:

das Lebendgewicht des Schlachtieres, die Zahl der Wirtschaftsangehörigen oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916), den Tag der letzten Hauschlachtung und deren Schlachtgewicht. Sie sind mindestens 10 Tage vor der be-

legen und nach der Schlachtung mit entsprechenden Beschriftung durch den Beschlager der Gemeindebehörde einzuführen. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschlager amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Falls die Schlachtungen der Fleischbeschlager nicht unterliegen, muß die amtliche Gewichtsfeststellung auf andere Weise erfolgen.

Die Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge hat nach Maßgabe des § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 durch die Gemeindebehörden in der Weise zu geschehen, daß je nach Lage des Falles entweder die der Fleischmenge entsprechende Zahl von Fleischmarken von dem Versorgungsberechtigten eingezogen oder für den zutreffenden Zeitraum einbehalten werden. Die Selbstversorger sind im ersten Falle zur Zurückgabe der Fleischmarken verpflichtet und im Weigerungsfalle strafbar.

Bei der Anrechnung ist Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen.

Ueber jeden Selbstversorger hat die Gemeindebehörde einen Nachweis zu führen, aus welchem sich das aus der Hauschlachtung gewonnene Schlachtgewicht, dessen Anrechnung auf die zulässigen Fleischarten und die Zahl derjenigen Fleischarten bzw. Marken gibt, welche danach dem Selbstversorger zum Bezug von frischem Fleisch noch ausgehändigt werden können.

b) Hauschlachtung von Hühnern.

Ueber die Schlachtung von Hühnern hat der Selbstversorger eine Liste zu führen, welche den Tag, die Zahl und die Art der von ihm vorgenommenen Schlachtungen nach Hähnen, Hühnern und jungen Hähnen unter einem halben Jahr, getrennt enthält. In der Liste ist ferner anzugeben, welche Mengen er im eignen Haushalt verwendet hat, und welche er an Andere abgegeben hat; die Empfänger sind namentlich aufzuführen. Diese Liste ist auf Verlangen der Gemeindebehörde vorzulegen.

Die Gemeindebehörde kann im Bedürfnisfalle außerdem vorschreiben, daß Hauschlachtungen von Hühnern der Gemeindebehörde anzuzeigen sind.

Ueber die Anrechnung gilt das zu a) Gesagte.

c) Selbstversorgung mit Wildbret.

Wer durch Ausübung der Jagd Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild erhält, hat darüber eine Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, welche Mengen er im eignen Haushalt verwendet und welche er an Andere abgibt. In der Liste ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Die Liste ist der Gemeindebehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ueber die Anrechnung gilt das zu a) Gesagte.

13.

Eine Abgabe von Fleisch aus den Hauschlachtungen der Selbstversorger darf gegen Entgelt außer an die Wirtschaftsangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916) nur an den Kreiskommunalverband oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stattfinden.

VI. Notschlachtungen.

14.

Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschlager für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung. Ueber die Verwertung hat die Gemeindebehörde Bestimmung zu treffen; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der Bundesratsverordnung anzurechnen, falls ihm das Fleisch an Stelle einer Hauschlachtung belassen wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

15.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle

Inhabern gewerblicher Schlachtbetriebe und Fleischverkaufsstellen, sowie Selbstversorger und sonstige Verbraucher, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

17.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung betreffend Haus- und Notschlachtungen vom 7. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 72) und die Verordnung betreffend Regelung der Fleischversorgung vom 10. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 73) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 23. September 1916.

Der Kreisausschuß des Oberrhein-Kreises.
von Bernus.

Die für diese Verordnung maßgebende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts (S. Kreisblatt Nr. 104) wird nachstehend nochmals veröffentlicht:

Homburg v. d. H., 23. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. J.: von Bernus.

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarten und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den unterstehenden Mustern*) Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte.

Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke ^{1/10} Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch, mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich aus der Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosergewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu ^{1/2} Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Amtliche Bekanntmachung.

Die Uhren werden in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr 12 Uhr zurückgestellt. Die Stunde 12 bis 1 erscheint also in dieser Nacht zweimal. Es ist so bezeichnet werden, daß keine Verwechslungen entstehen. Es empfiehlt sich die Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12 A, 12 A 1 Min. bis 12 A 59 Min., und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, als 12 B 1 Min. usw. bis 12 B 59 Min. zu bezeichnen.

Wiesbaden, 21. 9. 1916. Der Regierungspräsident.
Ich veröffentliche, Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige weitere Bekanntmachung. Landesbeamten weise ich wegen der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen noch besonders auf die Beachtung der Anordnung hin.
Der Königl. Landrat. J. B.: von Bernus.

Kastanien, Eicheln und Bucheckern

Im Kaiser Wilhelms-Bad vom 2. Oktober ab an Werktagen in der Zeit von 11 bis 1 Uhr angenommen. Es wird bezahlt für

Kastanien das Pfund	3	Pfennige
Eicheln "	5	"
Bucheckern "	10	"

Für das Sammeln von Eicheln und Bucheckern im Walde ist ein Anmeldegezettell erforderlich, welcher im Magistratsbüro Zimmer Nr. 15 zu beantragen ist.

Bad Homburg v. d. H., den 29. September 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Nassauische Landesbank.

Heinrichstrasse 44.

Telephon Nr. 833, 834, 893, 1058.

Wir besorgen:

die durch die Bundesratsverordnung vom 23. August 1916 angeordnete
Anmeldung

ausländischen Wertpapieren

entgeltlos, sofern die Mäntel bis spätestens 30. September in offenen Depots bei uns niedergelegt sind.

Die Namen der Hinterleger werden dabei nicht genannt.
Wiesbaden, den 27. September 1916.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Abgabe von Fleisch und Äpfeln.

Die Wochenration für Fleisch für die Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 1916 wird auf 125 Gramm festgesetzt. Danach entspricht jeder Abschnitt einer Fleischmenge von 25 Gramm. — Vom 29. ds. Mts. an gelangen im städtischen Laden III Äpfel (Tafelobst) zum Preise von 20, 25 und 30 Pfg. für das Pfund zum Verkauf.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29. September 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittel-Versorgung.

Für sofort mehrere saubere, fräftige Arbeiterinnen gesucht.

W. Spieß & Co., G. m. H.
Schokoladen- und Konservenfabrik Bad Homburg.

Freibank.

Samstag, den 30. Septemb., vormittags von 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr wird auf dem Schlachthof Rindfleisch (roh 2 $\frac{1}{2}$ Pfr.) zum Preise von 1,20 Mark pro Pfund verkauft unter Vorlage der Fleischkarte der Anfangsbuchstaben L, U, S, W, J und Z.

Bad Homburg v. d. H., den 29. 9. 1916.
Die Schlachthofverwaltung

Maurer u. Tagelöhner

gesucht

Flaunus u. Stöffel,
Baustelle Heilanstalt in Köppern.

Tagelöhner

gesucht.

Rompel
Eisengießerei.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.
Am 15. Sonntag n. Trinitatis, den 1. Oktober

Christenlehre für die Konfirmanden des
Herr Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:
Herr Dekan Holzhausen.
(Ev. Joh. 11, 1—11)

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst
Herr Dekan Holzhausen.
Abends 7 Uhr 45 Min.
Herr Pfarrer Wenzel.
(Ev. Matth. 18, 1—7)

Mittwoch, den 3. Oktober, abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchl. Gemeinschaft. Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 5. Oktober, abends 8 Uhr 10 Min.: Kriegsheiligung mit ansehl. Abendmahlsfeier.
Herr Pfarrer Wenzel

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.
Am 15. Sonntag n. Trinitatis, den 1. Oktbr.
Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel
Mittwoch, den 3. Oktbr. abends 8 Uhr 10 Min.: Kriegsheiligung.
Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in Gonsenheim.

Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 11 Uhr 15 Min.

Pfarrer Wenzel, Bad Homburg v. d. Höhe.